



Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der
Stadt St. Blasien - Abwassersatzung - vom 15. Februar 2011

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 42 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühr,

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 3,99 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,91 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 3,99 € |
| (4) wurde mit Änderungssatzung vom 06.12.2016 ersatzlos gestrichen | |
| (5) bleibt unverändert | |
| (6) bleibt unverändert | |

Artikel II

§ 52 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

- (1) bleibt unverändert
- (2) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis über Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, den 22. Oktober 2024

Adrian Probst
Bürgermeister